

Titel:

Anrechnung eines Kraftfahrzeugs als Vermögen im BAföG

Normenkette:

BAföG § 27, § 28, § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1

BGB § 547, § 603 S. 2, § 903, § 1006 Abs. 1

PfIVG § 1

Leitsätze:

1. Entscheidend für die Zuordnung eines Vermögensgegenstands zu einer Person ist im Rahmen von § 27 BAföG die zivilrechtliche Zuweisung. Kraftfahrzeuge gelten als bewegliche Sachen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG als Vermögen und sind nicht als Haushaltsgegenstände vom Vermögensbegriff nach § 27 Abs. 2 Nr. 4 BAföG ausgenommen. (Rn. 31) (redaktioneller Leitsatz)

2. Für die Zuordnung von Vermögen zu Auszubildenden trägt nach allgemeinen Grundsätzen im Fall der Rücknahme der BAföG-Bewilligung die Behörde die materielle Beweislast. (Rn. 32) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Anrechnung eines Pkw als Eigentum des Auszubildenden, Verteilung der materiellen Beweis- und Feststellungslast, Beweiswürdigung, Arbeitslosigkeit, Bewilligung, Einkommen, Fahrzeug, Kaufpreis, Kaufvertrag, Zuschuss, Eigentum, Anrechnung, Verteilung, Kraftfahrzeug, Vermögen, Ausbildungsförderung, Studiengang, Bewilligungszeitraum, Versicherungsschein

Rechtsmittelinstanz:

VG Ansbach, Beschluss vom 19.10.2020 – AN 2 K 19.01917

Fundstelle:

BeckRS 2020, 33476

Tenor

Der Bescheid des Beklagten vom 18. Oktober 2018 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 30. August 2019 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Die Beteiligten streiten im Rahmen der Erstattungspflicht von Ausbildungsförderung um die Anrechnung eines Kraftfahrzeugs als Vermögen des Klägers.

2

Der geborene Kläger nahm im Wintersemester 2012/2013 sein Studium der ... (Abschluss: Bachelor) an der ... auf. Zum Sommersemester 2014 wechselte er in den Studiengang ... (Abschluss: Bachelor) an derselben Hochschule.

3

Unter dem 8. Oktober 2012, eingegangen bei dem Beklagten am 10. Oktober 2012, hatte der der Kläger für sein Studium der ... Ausbildungsförderung für den Bewilligungszeitraum Oktober 2012 bis März 2013 beantragt. Zu seinem Vermögen gab er in dem Antragsformular an, über Lebensversicherungen im Wert von ... EUR, über Bank- und Sparguthaben in Höhe von ... EUR sowie über steuerlich gefördertes

Altersvorsorgevermögen („Riester-Rente“) in Höhe von ... EUR zu verfügen. Das Formularfeld „Sonstige Vermögensgegenstände, z. B. Kraftfahrzeuge (Zeitwert)“ füllte er mit der Angabe „0“ aus.

4

Daraufhin bewilligte der Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 11. Dezember 2012 Ausbildungsförderung für den Zeitraum Oktober 2012 bis einschließlich September 2013 in Höhe von monatlich 597,00 EUR (jeweils hälftig als Zuschuss und darlehensweise).

5

Nachdem der Kläger mit Schreiben vom 26. Februar 2014 wie erbeten Abrechnungen eines Beschäftigungsverhältnisses nachgereicht hatte, bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 3. März 2014 für die Zeit von Oktober 2012 bis einschließlich September 2013 Ausbildungsförderung in Höhe von monatlich 670,00 EUR (jeweils hälftig als Zuschuss und darlehensweise).

6

Am 19. August 2015 wurde dem Beklagten aufgrund Datenabgleichs mit dem Bundeszentralamt für Steuern bekannt, dass der Kläger im Jahr 2012 freigestellte Kapitalerträge in Höhe von insgesamt ... EUR erzielt hatte.

7

Auf entsprechende Nachfrage des Beklagten teilte der Kläger mit bei dem Beklagten am 11. Dezember 2015 eingegangenen Schreiben unter Vorlage von Unterlagen zu seinen Vermögensverhältnissen mit, die hohen Kapitalerträge im Jahr 2012 seien durch vermögenswirksame Leistungen entstanden, die am 2. Januar 2012 mit einem Zinssatz von 15% endfällig geworden seien. Auf weitere Nachfrage des Beklagten führte der Kläger mit bei dem Beklagten am 3. März 2016 eingegangenem Schreiben sinngemäß aus, die Anlage hinsichtlich vermögenswirksamer Leistungen habe er während seiner ... abgeschlossen. Sie sei nunmehr ohne sein Zutun fällig geworden. Der Betrag sei unter anderem für die Kosten seines ... verwendet worden und im Übrigen in seine laufenden Ausgaben und einen Urlaub eingeflossen. Betreffend den fraglichen Zeitraum habe er keine Kontoauszüge mehr. Es bestehe kein zeitlicher Zusammenhang zur Antragstellung. Bei einem weiteren Konto handele es sich um einen Sparvertrag, den er zum 16. August 2012 aufgelöst habe, um mangels Einkommen seine einmonatige Arbeitslosigkeit, den Umzug, die Einrichtung seiner Wohnung sowie Maklergebühren und sonstige Kosten zu finanzieren.

8

Auf Aufforderung des Beklagten reichte der Kläger in der Folge Kopien seine Girokontoumsätze bei der ... ein. Hieraus sind insbesondere folgende Buchungen (jeweils in EUR) ersichtlich:

...2012 ... 53,48-

...2012 ... 4,30

...

...

...

...2012 ... 60,00-

...2012 ... 59,94

...

...

...

...2012 ... 55,02-

...2012 ... 28,00

...

...2012 ... 27,31-

...

...

...

...2012 ... 30,00-

...2012 ... 50,37-

...2012 ... 40,01-

Mit Schreiben vom 3. August 2017 bat der Beklagte hinsichtlich der aus den Umsätzen ersichtlichen Fahrzeugkennzeichen ... und ... um Vorlage der Kaufverträge anlässlich der Fahrzeugverkäufe, um Nachweise hinsichtlich der Verwendung der Verkaufserlöse, der jeweiligen Zeitwerte sowie über die An-, Ab- oder Ummeldung der Fahrzeuge und um Mitteilung, um welche Kraftfahrzeuge es sich handele.

9

Mit bei dem Beklagten am 23. August 2017 eingegangenem Schreiben teilte der Kläger insbesondere sinngemäß mit, beide Fahrzeuge hätten seinen Eltern gehört bzw. würden diesen gehören. Das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ... sei noch im Besitz seines Vaters, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ... habe sein Vater verkauft. Teilweise (nicht durchgehend) seien die Fahrzeuge von ihm genutzt worden. Aus diesem Grund habe er immer die Kraftfahrzeugversicherungen der Fahrzeuge gezahlt. Er sei allerdings nie Eigentümer gewesen und habe auch keinen Verkaufspreis erlöst. Mit seinem Schreiben legte der Kläger eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen ... vor, welche ein Fahrzeug des Typs ... ausweist. Weiter ist ersichtlich, dass der Vater des Klägers dieses Fahrzeug erstmals ... 2007 auf sich mit dem amtlichen Kennzeichen ... auf sich als Fahrzeughalter zugelassen hatte. Die Eltern des Klägers heißen ... und Schließlich ist aus der Zulassungsbescheinigung ersichtlich, dass dasselbe Fahrzeug ... 2012 auf das amtliche Kennzeichen ... umgemeldet wurde, wiederum zugelassen auf den Vater des Klägers als Fahrzeughalter. Des Weiteren legte der Kläger in Kopie einen Kaufvertrag vom 27. August 2012 hinsichtlich eines Fahrzeugs des Typs ... mit dem amtlichen Kennzeichen ... vor, der seinen Vater als Verkäufer sowie einen Verkaufspreis in Höhe von 1.200,00 EUR ausweist.

10

Mit Schreiben vom 28. August 2017 forderte der Beklagte den Kläger auf, Kopien des aktuellen und des Versicherungsscheins im Zeitpunkt der Ummeldung sowie den Steuerbescheid hinsichtlich des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen ... vorzulegen. Außerdem wurde der Kläger aufgefordert, schriftlich Stellung zu nehmen, weshalb sein Vater das Fahrzeug umgemeldet und mit neuem amtlichen Kennzeichen auf sich zugelassen habe.

11

Mit bei dem Beklagten am 14. September 2017 eingegangenem Schreiben führte der Kläger sinngemäß aus, die Ummeldung sei erfolgt, weil das Kennzeichen ... für ein neues Hauptfahrzeug benötigt worden sei. Für das alte Fahrzeug seien mit dem Kennzeichen ... die Anfangsbuchstaben seiner Familie und „seiner zukünftigen Schwiegertochter“ sowie das Datum des Kennenlernens gewählt worden. Grund hierfür sei gewesen, dass sie das Fahrzeug öfters ausgeliehen hätten. Des Weiteren legte der Kläger in Kopie ein Schreiben des Hauptzollamts ... vom 7. September 2017 vor, in dem bestätigt wird, dass sein Vater seit ... 2006 als Halter des Fahrzeugs ... eingetragen sei. Ein weiteres in Kopie vorgelegtes Schreiben der ... Versicherung ... bestätigt ferner, dass hinsichtlich des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen ... vor und nach Ummeldung (dann ...*) der Vater des Klägers Versicherungsnehmer war bzw. ist. Auch für ein Fahrzeug des Typs ... mit dem amtlichen Kennzeichen ... sei der Vater des Klägers ab ... 2012 Halter und Versicherungsnehmer. Zudem legte der Kläger eine Rechnung der ... GmbH vom ... 2006 adressiert an seinen Vater über ein Fahrzeug des Typs ... mit einem Kaufpreis in Höhe von insgesamt 21.342,85 EUR vor.

12

Mit Schreiben vom 8. September 2014 teilte der Beklagte mit, auf die Vorlage des Versicherungsscheins und Steuerbescheids betreffend das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ... könne nicht verzichtet werden. Der Vorlage werde bis spätestens 6. Oktober 2017 entgegen gesehen. Weiter ist sinngemäß ausgeführt, falls die Frist nicht eingehalten werde und keine anzuerkennenden Verzögerungsgründe geltend

gemacht würden müsse davon ausgegangen werden, dass zur Finanzierung des Studiums ausreichend Vermögen vorhanden gewesen sei und die Voraussetzung für die Bewilligung von Ausbildungsförderung nicht vorgelegen hätten. Der Kläger müsse dann mit der Rückforderung geleisteter Ausbildungsförderung und/oder der Abgabe der Angelegenheit an die zuständige Staatsanwaltschaft rechnen. Am 22. September 2017 verlängerte der Beklagte die Vorlagefrist bis spätestens 27. Oktober 2017.

13

Mit bei dem Beklagten am 4. Oktober 2017 eingegangenem Schreiben legte der Kläger weitere Unterlagen in Kopie vor. Jeweils aus Schreiben der ... Versicherung ... vom 31. August 2012 und aus November 2016 an den Vater des Klägers betreffend das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ... geht im Zusammenhang mit angekündigten Abbuchungen die Kontoverbindung des Klägers hervor. Dasselbe gilt hinsichtlich eines Schreibens der ... Versicherung ... an den Vater des Klägers vom 15. Dezember 2009 betreffend das Fahrzeug mit dem (damaligen) amtlichen Kennzeichen ... Außerdem legte der Kläger in Kopie ein Schreiben des Hauptzollamts ... vom 22. September 2017 an seinen Vater vor, wonach das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ... seit ... 2006 auf den Vater des Klägers zugelassen sei. Dem Schreiben ist ein Kontoauszug der Bundeskasse in ... des Hauptzollamts ... beigefügt, aus dem als Mandatsreferenz die Kontoverbindung des Klägers hervorgeht.

14

Mit Bescheid vom 18. Oktober 2018 setzte der Beklagte die Ausbildungsförderung des Klägers für den Zeitraum Oktober 2012 bis einschließlich September 2013 auf monatlich 254,00 EUR fest (jeweils hälftig als Zuschuss und darlehensweise) und forderte einen Betrag in Höhe von 4.029,00 EUR zurück. Hierbei ging der Beklagte im Bewilligungszeitraum von einem Bedarf des Klägers in Höhe von 670,00 EUR und Vermögen in Höhe von insgesamt 10.192,46 EUR aus. Zur Begründung ist in dem Bescheid sinngemäß im Wesentlichen ausgeführt, die Rückforderung erfolge aufgrund nachträglich angerechneten Vermögens. Mit dem Bescheid erfolge eine Neuberechnung der Ausbildungsförderung nach Bekanntwerden von Vermögen am Tag der Antragstellung, welches nicht angegeben worden sei. Bei der Entscheidung, ob bislang ausgezahlte Förderung für die Vergangenheit zurückgefordert werde, sei das Interesse des Klägers am Bestand der Leistungen dem öffentlichen Interesse an einer sparsamen und rechtmäßigen Mittelverwendung gegenüberzustellen. Dabei ergebe sich, dass das öffentliche Interesse überwiege, da der Kläger die ursprünglich fehlerhafte Bewilligung wesentlich zu verantworten habe und dadurch nicht mehr belastet werde als andere Auszubildende, die von einer Rückforderung betroffen seien. Außerdem erscheine eine Bevorzugung gegenüber anderen Auszubildenden nicht angezeigt, die bei Antragstellung zutreffende Angaben gemacht hätten. Da der Kläger die Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung sowie sonstige Kosten für den Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen ... getragen habe, sei ihm das Fahrzeug mit einem Vermögenswert in Höhe von 6.510,00 EUR am 10. Oktober 2012 zuzurechnen.

15

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 11. November 2018, eingegangen bei dem Beklagten am selben Tag, Widerspruch einlegen. Zur Begründung ließ er sinngemäß im Wesentlichen ausführen, die Vermögensanrechnung hinsichtlich des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen ... sei unter Beachtung der tatsächlichen Umstände nicht haltbar. Eine Vermögenszurechnung sei nur möglich, wenn der Vermögensgegenstand im seinem Eigentum gestanden habe. Dies sei nicht der Fall gewesen. Er habe lediglich den tatsächlichen Besitz an dem Fahrzeug gehabt. Zivilrechtlich werde er als Besitzer angesehen, da er die momentane Herrschaft über das Fahrzeug habe. Besitz sei jedoch nicht mit Eigentum zu verwechseln. Derjenige, der ein Fahrzeug gebrauchte, für anfallende Kosten aufkomme und einen Nutzen an dem Fahrzeug habe, sei nicht automatisch Eigentümer. Eigentümer sei vielmehr derjenige, der ein Fahrzeug erwerbe und als Beleg hierfür einen Kaufvertrag vorweisen könne. Der Kaufvertrag weise eindeutig seinen Vater als Käufer aus. Auch in der Zulassungsbescheinigung sei sein Vater eingetragen, sodass Eigentümer und Halter zusammenfielen. Nach all dem sei die beklagtenseits herangezogene wirtschaftliche Betrachtungsweise, nach der Eigentum vermutet werde, widerlegt.

16

Mit Bescheid vom 30. August 2019, dem Kläger persönlich zugestellt am 2. September 2019, wies der Beklagte den Widerspruch kostenfrei zurück. Zur Begründung führte er sinngemäß im Wesentlichen aus, auf dem Bedarf des Auszubildenden seien dessen Einkommen und Vermögen anzurechnen. Als Vermögen seien alle beweglichen und unbeweglichen Sachen zu werten, also körperliche Gegenstände im Sinne des bürgerlichen Rechts. Bei dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ... handele es sich um eine

bewegliche Sache und damit um einen Vermögensgegenstand. Soweit der Kläger geltend mache, nicht Eigentümer des Fahrzeugs zu sein, werde wie folgt Stellung genommen: Nach den vorliegenden Unterlagen sprächen die Indizien für seine Eigentümerstellung. Zwar habe der Vater des Klägers im Gegenzug zur Entrichtung des Kaufpreises zunächst Eigentum an dem Fahrzeug erlangt. Auch habe er sich in der Zulassungsbescheinigung Teil II als Halter eintragen lassen und sei Versicherungsnehmer gewesen. Als der Vater des Klägers ... 2012 die Ummeldung vorgenommen habe, um das bislang genutzte Kennzeichen ... für ein neu erworbenes Fahrzeug des Typs ... zu verwenden, habe der Kläger die Bezahlung der Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung für das (alte) Fahrzeug übernommen, welches nunmehr das amtliche Kennzeichen ... getragen habe. Wie der Kläger selbst ausführe, bestehe dieses Kennzeichen aus den Anfangsbuchstaben seines Nachnamens und dem seiner Partnerin sowie aus dem Datum des Kennenlernens. Auch habe der Kläger ausgeführt, die Änderung des Kennzeichens sei deswegen vorgenommen worden, da seine Partnerin und er sich das Fahrzeug des Öfteren ausgeliehen hätten. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass das Eigentum an dem Fahrzeug bei seinem Vater verblieben sei. Vielmehr sprächen sämtliche Indizien dafür, dass das Eigentum an dem Fahrzeug schenkweise auf den Kläger übertragen worden sei. Allein der Umstand, dass die Zulassungsbescheinigung Teil II den Vater des Klägers als Fahrzeughalter ausweise, sei kein Nachweis seiner Eigentümerstellung. Dies werde sogar in der Bescheinigung selbst klargestellt. Auch die Eigenschaft als Versicherungsnehmer stelle keine Eigentümerstellung dar. Vielmehr entspreche es gängiger Praxis, dass Versicherungsnehmer zunächst die Eltern seien, damit die Schadenfreiheitsklasse sukzessive abgestuft werden könne.

17

Ein - wie hier - rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt könne nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut habe und das Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an eine Rücknahme schutzwürdig sei. Auf Vertrauen könne sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt habe, der Verwaltungsakt auf Angaben beruhe, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht habe oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt habe. Hier beruhe der Bescheid auf den Angaben des Klägers, er verfüge über lediglich geringeres Vermögen, obwohl er mit seiner Unterschrift unter dem Antrag versichert habe, seine Angaben seien richtig und vollständig. Die Überzahlung sei daher ausschließlich auf unvollständige bzw. unrichtige Angaben zurückzuführen. Hinsichtlich der Kenntnis der Rechtswidrigkeit liege zumindest grobe Fahrlässigkeit vor. Denn der Kläger habe wissentlich und willentlich Vermögen nicht angegeben. Er habe gewusst bzw. wissen müssen, dass die Angabe des bei Erstantrag vorhandenen Vermögens zu einer Anrechnung auf die staatliche Ausbildungsförderung führen könne. Mithin habe dem im Zeitpunkt der Antragstellung volljährigen Kläger klar sein müssen, dass vorhandene Vermögenswerte anzugeben seien.

18

Die vorgesehene Ermessensprüfung führe nicht dazu, von der Erstattungsforderung abzusehen. Es seien keine Gründe ersichtlich, die es gerechtfertigt erscheinen ließen, die zu Unrecht gezahlte Förderung zu belassen. Denn dies würde zu einer offensichtlichen Besserstellung und Ungleichbehandlung gegenüber anderen Studierenden führen, die bereits bei der Antragstellung vollständige Angaben gemacht hätten. Es seien auch keine Bearbeitungsfehler oder mitwirkendes Verwaltungsver schulden feststellbar. Da die Sozialleistungen aus öffentlichen Steuermitteln der Allgemeinheit finanziert würden, setze der Gesetzgeber im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips voraus, dass eigenes Vermögen vorrangig für die Ausbildungsfinanzierung eingesetzt werde.

19

Der Kläger hat mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 2. Oktober 2019, eingegangen bei Gericht am selben Tag, Klage erhoben.

20

Er lässt sinngemäß im Wesentlichen vortragen, der Beklagte habe im Verwaltungsstreitverfahren eine rege Ermittlungstätigkeit entfaltet und dabei die tatsächlichen Verhältnisse betreffend die Eigentumlage intensiv beleuchtet. Nichtsdestotrotz komme der Beklagte hinsichtlich des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen ... zu falschen Schlussfolgerungen. Aus der Legaldefinition des Eigentums gemäß § 903 BGB ergebe sich zunächst, dass Eigentum im Rechtssinne die unbeschränkte Herrschaftsmacht über eine Sache bedeute. Hinsichtlich einer beweglichen Sache - wie hier - komme es zur Bestimmung des Eigentümers

zunächst entscheidend darauf an, wer den Kaufpreis für diese Sache entrichtet habe. Dies sei unbestritten sein Vater gewesen. Auch der Beklagte gehe davon aus, dass sein Vater nach Entrichtung des Kaufpreises Eigentümer des Fahrzeugs geworden sei. Zwar habe der Beklagte gesehen, dass es bezüglich eines Kraftfahrzeugs mehrere Rechtsbeziehungen einer natürlichen Person zu dieser Sache gebe, nämlich den Eigentümer, Versicherungsnehmer und Halter, ggf. auch einen Nutzer. Der Beklagte stelle weiter fest, sein Vater habe sich zunächst in die Zulassungsbescheinigung Teil II eintragen lassen. Dies ändere natürlich nichts an der Tatsache, dass sein Vater weiterhin Eigentümer des Fahrzeugs geblieben sei. Zwar sei es richtig, dass sein Vater das Fahrzeug umgemeldet habe, um das bisher genutzte Kennzeichen für ein neu erworbenes Fahrzeug zu verwenden. Er - der Kläger - habe dann zwar die Bezahlung von Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung übernommen. Auch wenn das Fahrzeug das Kennzeichen ... erhalten habe - wobei es sich jeweils um die Anfangsbuchstaben seines Nachnamens (* ...*) und den seiner damaligen Freundin (* ...*) sowie bei den Ziffern um das Kennenlerndatum handele -, bedeute dies noch lange nicht, dass er auch Eigentümer des Fahrzeugs geworden sei. Tatsache sei vielmehr, dass sein Vater, dem das Fahrzeug nach wie vor gehöre, ihm - er sei noch in Ausbildung gewesen - das Fahrzeug leihweise zur Verfügung gestellt habe. Im Gegenzug habe er Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung bezahlen müssen.

21

Letztlich sei zu monieren, dass die Beweiswürdigung bzw. die Würdigung der Indizien, die von dem Beklagten zusammengetragen worden seien, rechtsfehlerhaft sei. Dies insbesondere schon deshalb, weil das Fahrzeug zum Stichtag der Antragstellung, wie der Beklagte selbst festgestellt habe, einen Wert in Höhe von 6.500,00 EUR besessen habe. Auch die Ermittlungen des Beklagten hätten nicht ergeben, dass es tatsächlich zu einer Schenkung des Fahrzeugs gekommen sei. Letztendlich müsse festgestellt werden, dass keine geschlossene Indizienkette vorliege, die zweifelsfrei belege, dass sein Vater ihm das Fahrzeug geschenkt habe. Hierfür habe es auch keinen vernünftigen Grund gegeben, weil der Pkw noch einen relativ großen wirtschaftlichen Wert repräsentiert habe und es demzufolge nachvollziehbar sei, dass sein Vater ihm das Fahrzeug zwar zur dauernden Nutzung verliehen habe, er aber im Gegenzug auch die Kraftstoffkosten für den Betrieb des Fahrzeugs sowie die Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung habe tragen müssen. Dies stelle letztendlich auch kein wirtschaftliches „Umgebungsgeschäft“ dar. Vor diesem Hintergrund sei er Fahrzeugnutzer gewesen. Sein Vater hingegen sei Eigentümer geblieben.

22

Der Kläger beantragt wörtlich, zu erkennen:

Der Bescheid des Beklagten vom 18.10.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.08.2019 (Förderungsnummer: ...*) wird aufgehoben.

23

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

24

Er verweist zur Begründung auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheids.

25

Der Kläger hat beantragt, die Beiziehung eines Rechtsanwalts im Widerspruchsverfahren für notwendig zu erklären.

26

Die Kammer hat Beweis erhoben zu den Besitz- und Eigentumsverhältnissen betreffend die Kraftfahrzeuge des Typs ... (mit dem amtlichen Kennzeichen ...*), ... (mit dem amtlichen Kennzeichen ..., später ...*) und ... (mit dem amtlichen Kennzeichen ...*) durch uneidliche Vernehmung der Eltern des Klägers, der Zeugen ... und Wegen der der Ergebnisse der Beweisaufnahme und weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Sitzungsniederschriften vom 25. Mai und 17. August 2020 sowie auf die Gerichtsakte und auf die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

27

Die zulässige Klage hat in der Sache in vollem Umfang Erfolg.

28

1. Der Bescheid des Beklagten vom 18. Oktober 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. August 2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

29

a) Die Neufestsetzung von Ausbildungsförderung betreffend den Bewilligungszeitraum September 2012 bis einschließlich Oktober 2013 durch den angegriffenen Bescheid vom 18. Oktober 2018 von ursprünglich monatlich 670,00 EUR - so noch mit Bescheid vom 3. März 2014 bewilligt - auf 254,00 EUR war in vollem Umfang rechtswidrig. Denn mit dem angegriffenen Bescheid hat der Beklagte ausgehend von einem Bedarf in Höhe von 670,00 EUR zu Unrecht eigenes Vermögen des Klägers in Höhe von 416,03 EUR angerechnet. Hierbei ist der Beklagte von eigenem Vermögen des Klägers im Zeitpunkt der Antragstellung in Höhe von 10.192,46 EUR ausgegangen, wobei hiervon jedenfalls 6.500,00 EUR auf das Fahrzeug ... zuletzt mit dem amtlichen Kennzeichen ... entfielen. Indes war hier unter Berücksichtigung der materiellen Beweis- bzw. Feststellungslast nicht davon auszugehen, dass sich das bezeichnete Fahrzeug tatsächlich im Eigentum des Klägers befand oder ihm sonst zurechenbar war. Entsprechend war hier von Vermögen des Klägers in Höhe von lediglich 3.692,46 EUR auszugehen. Unter Berücksichtigung des Vermögensfreibetrags in Höhe von 5.200,00 EUR (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG a.F.) war auf den Bedarf des Klägers insbesondere kein eigenes Vermögen anzurechnen, sodass sich der mit dem angegriffenen Bescheid abgeänderte Bewilligungsbescheid vom 3. März 2014 mit einer Bewilligung von Ausbildungsförderung in Höhe von monatlich 670,00 EUR als zutreffend erweist. Dieser Bescheid lebt mit der ausgesprochenen Aufhebung des angegriffenen Bescheids wieder auf.

30

b) Im Ergebnis war hier nicht davon auszugehen, dass der fragliche Pkw des Typs ... mit dem amtlichen Kennzeichen ... im Zeitpunkt der Antragstellung im Eigentum des Klägers stand.

31

aa) Entscheidend für die Zuordnung eines Vermögensgegenstands zu einer Person ist auch im Rahmen von § 27 BAföG die zivilrechtliche Zuweisung dieses Vermögensgegenstands (vgl. Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar SRB, § 27 BAföG Rn. 23). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zudem anerkannt, dass Kraftfahrzeuge als bewegliche Sachen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG als Vermögen gelten und nicht etwa als Haushaltsgegenstände vom ausbildungsrechtlichen Vermögensbegriff nach § 27 Abs. 2 Nr. 4 BAföG ausgenommen sind (BVerwG, U.v. 30.06.2010 - 5 C 3/09 - BeckRS 2010, 52827).

32

bb) Hinsichtlich der materiellen Beweis- bzw. Feststellungslast betreffend die Zuordnung von Vermögen zu Auszubildenden trägt nach allgemeinen Grundsätzen im Fall der beabsichtigten Rücknahme rechtswidriger, begünstigender Verwaltungsakte regelmäßig die Behörde die materielle Beweis- bzw. Feststellungslast. Lediglich ausnahmsweise trifft den Auszubildenden die Feststellungslast, etwa wenn der Bewilligungsbescheid arglistig erwirkt wurde. Dasselbe gilt, sofern Auszubildende ohne hinreichende Gründe nicht zur Aufklärung von Vorgängen beitragen, die in ihre Sphäre fallen. Hiervon kann indes lediglich in solchen Fällen ausgegangen werden, in denen Auszubildende es unterlassen, bei der Aufklärung eines in ihren Verantwortungsbereich fallenden, tatsächlichen Umstands mitzuwirken, obwohl dies für sie möglich und zumutbar ist (vgl. so zum Ganzen BayVG, B.v. 9.5.2017 - 12 C 17.678 - BeckRS 2017, 114439 Rn. 58).

33

cc) Hier trägt der Beklagte die materielle Beweis- bzw. Feststellungslast dahingehend, dass das fragliche Fahrzeug dem Kläger zivilrechtlich als Vermögen zuzuordnen ist. Denn dem Kläger ist jedenfalls nicht nachweisbar, dass er den ergangenen Bewilligungsbescheid arglistig erwirkt hätte. Auch hat der Kläger stets - wenn auch nicht immer zeitnah - im Rahmen des ihm Zumutbaren an der Aufklärung aller in seine Sphäre fallenden Umständen mitgewirkt. Insbesondere hat er ausreichend auf die Aufforderungen des Beklagten bzw. des Gerichts hinsichtlich der Vorlage von Unterlagen reagiert.

34

dd) Auch nach durchgeführter Beweisaufnahme ist die Kammer nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon überzeugt, dass der Kläger im Zeitpunkt der Antragstellung Eigentümer des streitgegenständlichen Fahrzeugs des Typs ... mit dem amtlichen Kennzeichen ... war. Ausgehend von der erörterten Verteilung der materiellen Beweis- bzw. Feststellungslast wirkt sich die Nichterweislichkeit seines Eigentums hier zum Nachteil des Beklagten aus.

35

In ihrer Beweiswürdigung hat die Kammer im Ausgangspunkt berücksichtigt - was zwischen den Beteiligten unstrittig geblieben ist -, dass das fragliche Fahrzeug zunächst im Jahr 2006 von dem Vater des Klägers gekauft und zu Eigentum erworben wurde. Dies ist im Übrigen belegt durch die klägerseits vorgelegte, an den Vater des Klägers adressierte Rechnung betreffend das Fahrzeug (Bl. 276 f. der Behördenakte). Nach dem Fahrzeugkauf wurde der Pkw - was ebenfalls unstrittig geblieben ist - unter dem amtlichen Kennzeichen ... zugelassen.

36

In der Folge ist zeitlich mit Blick auf einen etwaigen Eigentumsübergang des Fahrzeugs auf den Kläger - unter Berücksichtigung des rechtlich relevanten Zeitpunkts der Beantragung von Ausbildungsförderung (§ 28 Abs. 2 BAföG) mit Eingang bei dem Beklagten am 10. Oktober 2012 - allein der Monat August 2012 relevant. Insoweit ist die Kammer nicht hinreichend davon überzeugt, dass das Fahrzeugeigentum vom Vater des Klägers auf diesen - naheliegend schenkweise - übergegangen ist.

37

Zwar spricht hierfür zunächst, dass das Fahrzeug ab August 2012 unter dem amtlichen Kennzeichen ... zugelassen war, wobei das Kürzel „...“ unstrittig für „...“ und „...“ steht, das Kennzeichen also auf den Kläger selbst und dessen damalige Freundin personalisiert war. Dies gilt umso mehr, als auch die Zahlenkombination „...“ für das Datum des Kennenlernens des Klägers und seiner Partnerin steht. Hinzu kommt, dass das Kennzeichen desselben Pkw zuvor ... lautete. Dabei drängt sich auf, dass mit dem Kürzel „...“ die Eltern des Klägers mit ihren Vornamen ... und ... gemeint sind. Danach könnte der Wechsel der Personalisierung von den Eltern des Klägers auf den Kläger und dessen Freundin in besonderer Weise für den korrespondierenden Eigentumsübergang streiten. Allerdings ist die Personalisierung als solche, genauso wie ihr Wechsel, auch mit einer bloßen Nutzungsänderung vereinbar, also damit, dass wie klägerseits vorgetragen insbesondere der Kläger und seine damalige Freundin nunmehr den im Eigentum des Vaters stehenden und zuvor von seinen Eltern gefahrenen Pkw nutzen durften. Dies gilt umso mehr, als das zuvor von dem Kläger genutzte Fahrzeug des Typs ... mit dem amtlichen Kennzeichen ... versehen war, also mit „...“ auf die Initialen des Klägers personalisiert war. Gleiches dürfte betreffend die Zahlenkombination „...“ und den Geburtstag des Klägers am* ... gelten. Trotz dieser Personalisierung des Fahrzeugs auf den Kläger ist aber das Eigentum des Vaters an diesem Fahrzeug belegt. So hat der Kläger die verbindliche Fahrzeugbestellung durch seinen Vater (Bl. 265 der Behördenakte) und den Vertrag betreffend den Fahrzeugverkauf vorgelegt, der seinen Vater als Verkäufer ausweist (Bl. 266 der Behördenakte). Danach war die Personalisierung von Fahrzeugkennzeichen nach der Handhabung in der Familie des Klägers jedenfalls nicht zwingend mit einer korrespondierenden Eigentümerstellung verbunden.

38

Für einen Eigentumsübergang auf den Kläger im August 2012 spricht jedoch, dass dieser wirtschaftlich betrachtet für das fragliche Fahrzeug die Kraftfahrzeugsteuer sowie die Versicherungskosten entrichtet hat. Dies mag als Gegenleistung für die Nutzungsmöglichkeit noch nicht ungewöhnlich erscheinen. Hier besteht allerdings die Besonderheit, dass das fragliche Fahrzeug nach eigenem Vortrag des Klägers nicht nur von ihm und seiner Partnerin, sondern zudem auch durch seine Mutter und Schwester genutzt wurde. In diesem Zusammenhang stellt sich bei wirtschaftlicher Betrachtung die Frage, warum der Kläger die fraglichen Fahrzeugkosten übernommen hat, obwohl seiner Partnerin und ihm das Fahrzeug lediglich teilweise - wohl auch nicht überwiegend - zur Nutzung überlassen war. Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Kläger dies sinngemäß damit erklärt, es habe sich um seinen Beitrag zum Erhalt des Fahrzeugs in der Familie samt entsprechender Nutzungsmöglichkeit gehandelt. Sonst wäre das Fahrzeug verkauft worden. Entsprechendes hat die Zeugin ..., die Mutter des Klägers, bestätigt. Weiter stellt sich aber in praktischer Hinsicht die Frage, wie die Familienmitglieder bzw. die Freundin des Klägers die geteilte Nutzung des Fahrzeugs in der Praxis umgesetzt haben. Hier fallen zunächst die Schwierigkeiten der Organisation einer

gemeinsamen Fahrzeugnutzung ins Auge, da die fraglichen Fahrzeugnutzer damals in ..., ... und ... wohnhaft waren. Die Entfernung zwischen ... und ... beläuft sich auf etwa 120 km.

39

Zweifel an einer solchen gemeinschaftliche Fahrzeugnutzung sowie an der klägerseits vorgebrachten Motivation für die Kostentragung bestehen auch deswegen, weil sich die Angaben des Klägers jedenfalls nicht durchgehend tragfähig erwiesen haben. So hat der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 2020 auf Frage des Gerichts erklärt, nachdem sein Vater das streitgegenständliche Fahrzeug verkauft habe, habe er sich selbst bis heute kein Auto gekauft. Diese Angaben haben sich jedenfalls als unvollständig herausgestellt, da der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 17. August 2020 sinngemäß erklärt hat, er könne seit 2018 ein weiteres Fahrzeug nutzen, welches auch seinem Vater gehöre. Es handele sich um einen ... Mit Blick auf die Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers war zudem auffällig, dass die Beteiligten auch auf Frage, wie die Nutzung des „Familienfahrzeugs“ organisiert worden sei, nicht von der naheliegenden Möglichkeit berichtet haben, dass der in ... lebende Kläger und seine in ... studierende Schwester das Fahrzeug im ausgetauscht hätten. Vielmehr hat der Kläger lediglich davon gesprochen, das Fahrzeug nach ... zu seinen Eltern verbracht zu haben. Die Zeugin ... hat insoweit sogar von der „Base“ des Fahrzeugs in ... gesprochen, was wiederum der Zeuge ..., der Vater des Klägers, so nicht bestätigt hat.

40

Allgemein hat die Kammer jedoch nicht verkannt, dass die Organisation der gemeinsamen Fahrzeugnutzung ggf. schwierig oder sogar ungewöhnlich oder gar untypisch erscheinen mag. Letztlich ausgeschlossen ist die gemeinsame Nutzung eines „Familienfahrzeugs“ aber nicht. Insbesondere existiert kein (beweisrechtlicher) Erfahrungssatz dahingehend, dass Kraftfahrzeuge nicht als „Familienfahrzeuge“ genutzt werden können. Auch hat die Kammer nicht unberücksichtigt gelassen, dass der Kläger für die gemeinsame Fahrzeugnutzung Beispiele nennen konnte und zudem angegeben hat, die Rückfahrt von ... mit öffentlichen Verkehrsmitteln - ... oder ... - angetreten zu haben. Nachvollziehbar erscheinen auch die sinngemäßen Angaben des Klägers, an seinem Wohnort in ... aufgrund öffentlicher Verkehrsmittel nicht stets auf ein Fahrzeug angewiesen gewesen zu sein. Allerdings hat die Kammer auch in diesem Zusammenhang die dargelegten Bedenken hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der klägerischen Angaben berücksichtigt.

41

Keine Bedeutung hat die Kammer im Rahmen ihrer Beweiswürdigung der Eigentumsvermutung aus § 1006 Abs. 1 BGB beigemessen. Die Vermutung wirkt lediglich zugunsten des Eigenbesitzers (Fritzsche in Beckscher Online-Kommentar BGB, 55. Edition Stand 1.8.2020, § 1006 Rn. 7), grundsätzlich also nicht - wie vorliegend klägerseits geltend gemacht - im Fall des Fremdbesitzes etwa bei Inbesitznahme der Sache als Entleiher oder Mieter. Jedoch ist grundsätzlich nach § 1006 Abs. 1 BGB auch zu vermuten, dass es sich bei bestehendem Besitz um Eigenbesitz handelt (Fritzsche a.a.O.). Dennoch lässt sich hier nach § 1006 Abs. 1 BGB jedenfalls deswegen keine Eigentumsvermutung betreffend das fragliche Fahrzeug ableiten, weil die Vermutung nicht gegen den Eigenbesitzer gekehrt werden darf (Raff in Münchener Kommentar BGB, 8. Aufl. 2020, § 1006 Rn. 28). Denn die Vermutung besteht zugunsten des Eigenbesitzers (Raff a.a.O. Rn. 26). Hier würde sich die zugunsten des Besitzers konzipierte Vermutung aus § 1006 Abs. 1 BGB aber zum Nachteil des besitzenden Klägers auswirken Tendenziell gegen die Eigentümerstellung des Klägers spricht hingegen, dass der Vater des Klägers stets Fahrzeughalter und Versicherungsnehmer in der Pflichthaftpflichtversicherung gewesen bzw. geblieben ist. Allerdings hat das Gericht diesem Umstand keine besondere Bedeutung zugemessen. Denn zum einen fallen gerade bei Kraftfahrzeugen - zu denken ist nur an Fahrzeugleasing - oftmals Fahrzeugeigentümer einerseits und Fahrzeughalter und daran anknüpfend Versicherungsnehmer in der Pflichthaftpflichtversicherung andererseits auseinander, zumal nach § 1 PflVG die Versicherungspflicht den Fahrzeughalter trifft. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass es auch im Fall der schenkweisen Eigentumsübertragung eines Fahrzeugs auf ein Kind wirtschaftlich sinnvoll sein kann, Haltereigenschaft und damit auch die Eigenschaft als Versicherungsnehmer bei einem Elternteil zu belassen. Denn regelmäßig werden Versicherungsprämien für Elternteile vergleichsweise günstig sein, da diese etwa aufgrund unfallfreier Fahrt Schadensfreiheitsrabatte genießen oder aber deswegen, weil Versicherungsprämien für junge Erwachsene aufgrund statistisch erhöhter Schadensgeneigntheit vergleichsweise hoch ausfallen. Relativiert wird all diese aber dadurch, dass dieselben wirtschaftlichen

Vorteile regelmäßig auch durch die oftmals mögliche Übertragung „des Versicherungsvertrags“ eines Elternteils auf ein Kind erzielt werden können.

42

Höheres Gewicht mit Blick auf mögliches Eigentum des Zeugen ... hat die Kammer dagegen dem Umstand beigemessen, dass der Kläger und der genannte Zeuge im Termin zur mündlichen Verhandlung übereinstimmend sinngemäß erklärt haben, letzterer habe im Wesentlichen die Kosten für Reparaturen und Kundendienst des fraglichen Fahrzeugs getragen. Denn solche Kosten werden typischerweise vom Fahrzeugeigentümer getragen.

43

Darüber hinaus spricht für die Eigentümerstellung des Zeugen ... zunächst auch, dass der Kläger und sein Vater schon hinsichtlich des zuvor von dem Kläger genutzten Fahrzeugs des Typs ... so verfahren sind, dass der Kläger - wie auch bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug - wirtschaftlich die Kosten für Kraftfahrzeugsteuer und Pflichthaftpflichtversicherung getragen hatte. Hinsichtlich des Fahrzeugs des Typs ... ist aber - wie bereits ausgeführt - das Eigentum des Zeugen ... belegt. Dies spricht zunächst dafür, dass die Beteiligten auch betreffend das streitgegenständliche Fahrzeug so verfahren sein könnten, der Kläger also lediglich Fahrzeugnutzer, nicht aber Eigentümer gewesen ist. Genauso ist jedoch zu berücksichtigen, dass jedenfalls der Beginn der Nutzung des Fahrzeugs des Typs ... in eine Lebensphase des Klägers fällt, in der er nach Erwerb der ... im Jahr 2008 in eine ... begonnen hatte. Dagegen hatte der Kläger im Zeitpunkt des etwaigen Eigentumsübergangs im August 2012 schon seit Oktober 2009 ... gearbeitet, wobei er ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von etwa ... EUR erzielt hatte. Danach sind die fraglichen Lebensphasen nicht vergleichbar, so dass kaum Rückschlüsse auf die Eigentumsverhältnisse des streitgegenständlichen Fahrzeugs möglich sind.

44

Schließlich spricht aber gegen die Eigentümerstellung des Klägers, dass das Fahrzeug im Zeitpunkt seines Nutzungsbeginns unstreitig noch einen Wert in Höhe von etwa 6.500,00 EUR besaß. Dieser nicht unerhebliche Vermögenswert mag nahe legen, dass der Vater des Klägers das Fahrzeug ggf. nicht verschenken, sondern dem Kläger (und anderen) lediglich eine Nutzungsmöglichkeit einräumen wollte, zumal der Kläger - wie ausgeführt - auch aufgrund seiner vorangegangenen Berufstätigkeit wirtschaftlich nicht auf eine Schenkung angewiesen, sondern vielmehr in der Lage war, Kraftfahrzeugsteuer und Versicherungskosten zu tragen.

45

Zudem weist der klägerseits vorgelegte Verwertungsnachweis betreffend das streitgegenständliche Fahrzeug vom 30. Juli 2020 nicht den Kläger, sondern dessen Vater als Fahrzeughalter aus. Allerdings kommt wiederum der Verwertungserlös unter Zugrundelegung der Angaben des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung wirtschaftlich dem Kläger zugute. Denn dieser hat zuletzt sinngemäß von einer Vereinbarung zwischen seinem Vater und ihm betreffend den derzeit von ihm genutzten Pkw des Typs ... gesprochen, wonach hinsichtlich des Fahrzeugkaufs bzw. dessen Finanzierung Ratenzahlung bzw. Kreditraten vereinbart seien, die er trage. Da der Zeuge ... nachvollziehbar berichtet hat, die Kosten für das Fahrzeug hätten sich „im Zusammenhang mit der Abwrackprämie“ für das streitgegenständliche Fahrzeug auf etwa 17.000,00 EUR belaufen, spricht alles dafür, dass der Kläger jedenfalls wirtschaftlich betrachtet den vorgeleisteten und durch die sog. „Abwrackprämie“ geminderten Kaufpreis in Raten abzahlt.

46

Nach alledem, unter Berücksichtigung aller für und gegen die Eigentümerstellung des Klägers bzw. seines Vaters sprechenden Gesichtspunkte, erscheint zur Überzeugung der Kammer eine Schenkung samt Eigentumsübergang auf den Kläger im August 2012 zwar durchaus möglich. Jedoch ist die Kammer auch im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände hiervon nicht mit hinreichender Sicherheit überzeugt. An der Eigentümerstellung des Klägers im Antragszeitpunkt verbleiben jedenfalls nicht ausräumbare Zweifel. Entsprechend ist das streitgegenständliche Fahrzeug aufgrund materieller Beweis- bzw. Feststellungslast nicht dem Vermögen des Klägers zuzurechnen.

47

c) Auch kann dem klägerischen Vermögen - unter Zugrundelegung von Eigentum des Zeugen ... an dem streitgegenständlichen Fahrzeug - kein geldwerter Vorteil mit Blick auf die Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs zugerechnet werden. Denn gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 BAföG sind vom Vermögen im Sinne des

BAföG Gegenstände ausgenommen, soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann. So liegt der Fall hier hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs.

48

aa) Zunächst scheidet eine Zurechnung eines geldwerten Vorteils dahingehend aus, dass der Kläger das Fahrzeug entgeltlich einem Dritten überlassen könnte. Denn die Untervermietung ist nach § 540 Abs. 1 Satz 1 BGB - bei Annahme (entgeltlicher) Miete - lediglich mit Erlaubnis des Vermieters zulässig. Genauso verbietet § 603 Satz 2 BGB - bei Annahme (unentgeltlicher) Leihe - dem Entleiher die Gebrauchsüberlassung der verliehenen Sache an Dritte ohne Zustimmung des Verleihers. Danach scheidet eine entsprechende Verwertung des Nutzungsrechts im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 2 BAFöG aus rechtlichen Gründen aus. Denn vorliegend kann nicht lebensnah angenommen werden, dass der Vater des Klägers mit einer entgeltlichen Gebrauchsüberlassung seines Eigentums an Dritte einverstanden gewesen wäre.

49

bb) Auch mit Blick auf § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB scheidet die Annahme eines geldwerten Vorteils aus. Zwar sieht die genannte Vorschrift ein außerordentliches Kündigungsrecht des Mieters vor, sofern der Vermieter die Erlaubnis zur Untervermietung verweigert und in der Person des Untermieters hierfür kein wichtiger Grund vorliegt. Jedoch würde der Kläger - bei Annahme eines Mietverhältnisses - auch im Fall einer Kündigung nach § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB keinen verwertbaren Vermögensgewinn erzielen. So sieht § 547 Abs. 1 Satz 1 BGB im Fall der außerordentlichen Kündigung lediglich vor, dass der Vermieter im Voraus geleistete Miete an den Mieter zurückzuzahlen hat. Danach würde dem Kläger hier jedenfalls kein Rückzahlungsanspruch zustehen, da er keine Miete vorgeleistet hätte. Denn selbst wenn die Begleichung von Kraftfahrzeugsteuer und Versicherungsprämien als Miete verstanden würde, wären diese nicht im Sinne von § 547 BGB im Voraus entrichtet. Denn bei lebensnaher Auslegung würden sich die Vereinbarungen hinsichtlich der Miete schlicht als die Begleichung fälliger Forderungen betreffend Kraftfahrzeugsteuer und Versicherungsprämien gesonderte Vereinbarung einer Vorleistungspflicht darstellen.

50

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.